Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/524

öffentlich

Datum: 03.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/524 die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in der Stadt Köln sowie im Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis tätig und beschäftigt derzeit ca. 300 Mitarbeitende.

Der Antragsteller ist im Rahmen einer Umstrukturierung aus dem „Evangelischen Kirchenverband Köln und Region" als Teil der verfassten Kirche im Sinne des § 75 III SGB VIII hervorgegangen und war in seiner alten Rechtsform bis zur Umstrukturierung im Jahre 2020 von Gesetzes wegen seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die nunmehr antragstellende Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin und hat die bisherigen Einrichtungen im Wege der Betriebsübernahme gemäß § 613 a BGB übernommen.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgelegen haben, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/524:

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung ..., der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, ..." (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Der Antragsteller ist in der Stadt Köln sowie im Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis tätig und beschäftigt derzeit ca. 300 Mitarbeitende.

Der Antragsteller ist im Rahmen einer Umstrukturierung aus dem „Evangelischen Kirchenverband Köln und Region" als Teil der verfassten Kirche im Sinne des § 75 III SGB VIII hervorgegangen und war in seiner alten Rechtsform bis zur Umstrukturierung im Jahre 2020 von Gesetzes wegen seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die nunmehr antragstellende Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin und hat die bisherigen Einrichtungen im Wege der Betriebsübernahme gemäß § 613 a BGB übernommen.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung ..., der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, ..." (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Mit Bescheid des Finanzamtes Köln vom 10.03.2020 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.
Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
Da die Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgelegen haben und eine rechtliche Kontinuität in der Trägerschaft besteht, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH"

Präambel

„In Christus Jesus gilt der Glaube, der durch die Liebe tätig wird" (Galater 5,6)

„Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!" (Gal 5,14)

So wird der Glaube an Jesus Christus durch die Liebe zum Nächsten wirksam.

Die diakonische Tätigkeit ist daher Kernauftrag der Kirche in der Nachfolge Jesu Christi. Diesen Auftrag stärken und fördern wir als Evangelische Kirche in Köln und der Region schwerpunktmäßig und gebündelt mit der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

Das Leitbild des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist Selbstverständnis und Grundlage des Handelns der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

Sie wirkt in der Stadt Köln und der Region und hilft den evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, ihren diakonischen Auftrag zu erfüllen.

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH" ist dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen und vertritt im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region als örtlicher Wohlfahrtsverband die diakonischen und sozialen Belange der evangelischen Kirchengemeinden und sonstiger evangelischer Rechtsträger in öffentlichen Gremien der Stadt Köln, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie in Fachverbänden.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des kirchlichen Auftrags gemäß Art. 1 Abs. 4 der KO EKiR sowie im Sinne des § 52 AO die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Wohnungslosenhilfe, der Hilfe für Verfolgte, für Geflüchtete und für Menschen mit Behinderung, der Gleichberechtigung aller Geschlechter, der Begleitung verschiedener Formen des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und die Unterstützung der Evangelischen Kirche im Sinne des § 54 AO.

2. Durch die Gesellschaft nehmen der Evangelische Kirchenverband Köln und Region, die ihm angeschlossenen Kirchenkreise und die zugehörigen Kirchengemeinden ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht die Gesellschaft den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der gemeindenahen Diakonie.

3. Schwerpunkt der Arbeit der Diakonie sind:

   a. Kinder-, Jugend-, Familien- und Erziehungshilfe

   b. Kindertagesstätten

   c. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

   d. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen, z.B. Hilfen für Menschen mit psychischen, geistigen und körperlichen Behinderungen, Hilfen für Menschen mit einer Suchtproblematik, Hilfen für Menschen mit einem Flucht- bzw. Migrationshintergrund

   e. Alten- und Krankenpflege

   f. psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen und Gruppen

   g. Förderung der Selbsthilfe und Prävention

   h. Förderung bürgerschaftlichen Engagements

   i. Förderung von Stadtteil- und Quartiersentwicklung mit allen Altersgruppen

   j. Förderung der Berufsbildung

4. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:

   a. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,

   b. Gewinnung, Begleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen.

5. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere innerhalb des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zwecke nach Ziffer 1 vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

   Des Weiteren ist Zweck der Gesellschaft die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtswesens sind, sowie die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.

6. Die Gesellschaft kann die vorgenannten Tätigkeiten auch selbst durch entsprechende Einrichtungen ausführen.

7. Die Gesellschaft soll alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienlich sind. Durch Wahrnehmung dieser Aufgabe betätigt sich die Gesellschaft in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als

Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher und verwandter Art zu errichten, zu erwerben und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie alle Geschäfte und Maßnahmen auszuführen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Vertretung der Diakonie als regionalem Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region. Mit anderen Rechtsträgern der Wohlfahrtspflege können Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter

1. Im Hinblick auf die Stellung der Diakonie als einer zentralen Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und ihres Verkündigungsauftrages müssen die Mitglieder der Organe der Gesellschaft in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

2. Leitende Mitarbeiter_innen sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Ausnahmen von der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. In jedem Fall müssen leitende Mitarbeiter_innen aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Die pädagogisch-diakonische Leitung und weitere mit überwiegend seelsorgerischen Aufgaben betraute Mitarbeiter_innen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

3. Alle Mitarbeiter_innen haben den gemeinnützigen Auftrag und die christliche Grundrichtung der Gesellschaft und der Gesellschafter zu achten.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile, Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend EUR).

2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

   Evangelischer Kirchenverband Köln und Region 200 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR in Höhe von insgesamt 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend EUR)

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe zu erbringen.

4. Zur Wirksamkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen ist die vorherige Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Geschäftsanteile dürfen nur an Körperschaften übertragen werden, die der Evangelischen Kirche im Rheinland oder Diakonischen Trägern, die Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind, zugeordnet sind. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Die Teilung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

5. Im Fall der Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Übertragung von Geschäftsanteilen wird bestimmt, dass der Anteil am Stammkapital des Gesellschafters Evangelischer Kirchenverband Köln und Region nicht unter 51% sinken darf.

6. Dem Gesellschafter Evangelischer Kirchenverband Köln und Region stehen die Rechte entsprechend § 53 des Gesetzesdes Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) zu.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

a. die Gesellschafterversammlung,

b. der Aufsichtsrat,

c. die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird, oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses stattzufinden. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesellschafters mit den meisten Geschäftsanteilen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung in Textform mit mindestens 7-tägiger Frist (Absendetag).

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Sie hat ferner eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einberufung verlangen.

3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats nehmen an der Gesellschafterversammlung teil und haben kein Stimmrecht. Sie können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

4. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

   a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

   b. die Auflösung der Gesellschaft,

   c. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,

   d. die Feststellung des Jahresabschlusses,

   e. die Behandlung etwaiger Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge,

   f. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,

   g. die Entlastung des Aufsichtsrats,

   h. die Vergütung des Aufsichtsrats,

   i. die Berufung der Geschäftsführer_innen und die Erteilung von Prokura jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrats, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt; die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,

   j. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführer_innen der Gesellschaft nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt,

k. Entlastung der Geschäftsführung nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt,

l. Wahl des Abschlussprüfers nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c. bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.. Ebenso unterliegt eine Änderung des § 6 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags dem vorgenannten Genehmigungserfordernis.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Stammkapitals der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in der Gesellschafterversammlung vertretene Stammkapital beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeweils 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf jeden Gesellschafter entfallenden Stimmen von diesem jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

4. Soweit über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Die Niederschrift der Sitzung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einer weiteren Person, die in der Gesellschafterversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von 7 Tagen zuzusenden. Die Niederschrift ist ebenso der Geschäftsführung der Gesellschaft und, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden. Ein Exemplar wird der Beteiligungsverwaltung in der Verandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region übersandt.

5. Wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, kann auf die Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Formen und Fristen verzichtet werden.

6. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – nach den Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG sowie nach den Regelungen zur Textform nach § 126b BGB durchgeführt werden.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf sachkundigen Personen. Dabei soll jeweils mindestens ein Mitglied pädagogische oder diakoniewissenschaftliche, ein Mitglied theologische, ein Mitglied wirtschaftswissenschaftliche und ein Mitglied juristische Kompetenz haben. Bei der Aufnahme neuer Gesellschafter ist darauf zu achten, dass jeder Gesellschafter mindestens durch ein Aufsichtsratsmitglied repräsentiert wird. Der/Die beauftragte Superintendent/-in für Diakonie ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird – abweichend von § 9 Nr. 1 Satz 2 lit. f. – von der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region aus ihrer Mitte gewählt.

2. Die Berufung in den Aufsichtsrat erfolgt durch die Gesellschafterversammlung jeweils höchstens für die Dauer von vier Jahren, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung für einzelne Mitglieder vorerst für die Dauer von zwei Jahren. Nochmalige Ernennungen sind zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben jeweils im Amt, bis der/die jeweilige Nachfolger/Nachfolgerin benannt ist. In den Aufsichtsrat berufen werden können nur natürliche Personen, die nicht älter als 75 Jahre sind. Wer vor dem Ende seiner Amtszeit das 75. Lebensjahr vollendet, scheidet erst mit deren Ende aus dem Aufsichtsrat aus.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Mit der Niederlegung erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Erklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. – im Falle der Amtsniederlegung des/der Vorsitzenden – an den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats – zu richten.

4. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Amtszeit als Vorsitzender/Vorsitzende beträgt vier Jahre und endet spätestens mit der Amtszeit als reguläres Mitglied im Aufsichtsrat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin abgegeben.

5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In diese sind auf Beschluss der Gesellschafterversammlung auch Regelungen zu den Aufgaben des Aufsichtsrats und deren Konkretisierung aufzunehmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

6. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind von der Gesellschaft zu erstatten.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist. § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG findet keine Anwendung.

9. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

2. Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

   a. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,

   b. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht etwas anderes bestimmt,

   c. die Beratung und Feststellung des Wirtschaftsplans,

   d. die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

   e. die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften, zur Begründung und Auflösung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. den Erwerb oder die Veräußerung solcher Beteiligungen, -

   f. die Veräußerung und den Erwerb sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder die Änderung von Rechten an diesen,

   g. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte,

   h. das Vorschlagsrecht an die Gesellschafterversammlung für die Berufung der Geschäftsführer und die Erteilung von Prokura,

   i. die Entlastung der Geschäftsführung,

   j. die Wahl des Abschlussprüfers

   k. das Vorschlagsrecht zur Verwendung des Jahresergebnisses.

Des Weiteren beschließt und beauftragt der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

3. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe e) bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich verlangen.

2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch dessen Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Einladung hat unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen (Absendetag) in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen. Hierbei sind für die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

5. Der Aufsichtsrat soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als Nein-Stimmen.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Umlaufverfahren widerspricht und sich alle daran beteiligen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, spätestens auf der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

7. Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsverwaltung in der Verbandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer_innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer_innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer_innen gemeinsam vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans steht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne, konkrete Rechtsgeschäfte befreit werden.

§ 15

Geschäftsführung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführer_innen haben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung zu führen. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer_innen und der Prokuristen müssen im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind zeitgleich auch der Beteiligungsverwaltung in der Verbandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.

3. Die Geschäftsführung erstattet dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, den ihm angeschlossenen Kirchenkreisen und den zugehörigen Kirchengemeinden jährlich einen schriftlichen Bericht.

4. Die Geschäftsführung unterliegt den Restriktionen der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags sowie einer zwingend durch den Aufsichtsrat zu beauftragenden und der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 16

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Geschäftsjahresende aufzustellen, im Falle der Prüfungspflicht sodann dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten, der diesen mit seiner Stellungnahme der Gesellschafterversammlung weiterzuleiten hat.

2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen des § 3 Abs. 2 nach freiem Ermessen. Sie kann das Jahresergebnis auf neue Rechnung

vortragen oder in die Rücklage einstellen oder aus einer Rücklage entnehmen. Bei der Beschlussfassung über eine Gewinnverwendung soll die Gesellschafterversammlung sich von dem Ziel leiten lassen, die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.

3. Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan. Im Investitionsplan ist auch die Art der Finanzierung der geplanten Investitionen darzustellen. Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung eine mittel- und langfristige Planung auf.

§ 17

Rechte des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region gegenüber der Gesellschaft

Der Ev. Kirchenverband Köln und Region kann von der Gesellschaft verlangen, dass sie

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

§ 18

Beteiligung an anderen Gesellschaften

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Kapitalgesellschaften auch gegen Leistung von Sacheinlagen zu beteiligen oder sich nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes in mehrere Gesellschaften auf- oder abzuspalten. Hierfür bedarf es auf Vorschlag des Aufsichtsrats eines einstimmig gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

2. Die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß Absatz 1 ist nur dann zulässig, wenn die betroffenen Kapitalgesellschaften ihrerseits die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 - 4 dieses Gesellschaftsvertrags erfüllen und bei diesen Kapitalgesellschaften die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als gemeinnützig tätige Gesellschaften im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung gegeben sind.

3. Im Falle einer Beteiligung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hat das eingebrachte oder in sonstiger Weise den Gesellschaften seitens der Gesellschaft übertragene Sachvermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu dienen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt dem Ev. Kirchenverband Köln und Region zu. Der Ev. Kirchenverband Köln und Region hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Landeskirchenamtes, des Diakonisches Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, welche den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen und Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nach durchgeführter Beratung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Begründungen nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Erörterungsbedarf anmeldet.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Auflagen im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, des Diakonisches Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und des zuständigen Finanzamts umzusetzen und hiervon den Aufsichtsrat und die Gesellschafter in Kenntnis zu setzen sowie die Änderungen ins Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 21

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR.